



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 25. Februar 2013 (27.02)
(OR. en)**

**6417/1/13
REV 1**

**JAI 101
SIRIS 19
COMIX 99
OC 86**

VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV/Gemischten Ausschuss

Betr.: Entwurf des Beschlusses 2013/XXX/EU des Rates vom XX.XX.2013 zur Festlegung des Beginns der Anwendung des Beschlusses 2007/533/JI über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II)

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist für Kroatien: 6.3.2013

**Entwurf des Beschlusses 2013/XXX/EU des Rates
vom XX.XX.2013**

**zur Festlegung des Beginns der Anwendung des Beschlusses 2007/533/JI über die
Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems
der zweiten Generation (SIS II)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II), insbesondere auf Artikel 71 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Laut seinem Artikel 71 Absatz 2 gilt der Beschluss 2007/533/JI¹ für die am SIS 1+ teilnehmenden Mitgliedstaaten ab dem Zeitpunkt, der vom Rat mit Zustimmung aller Mitglieder, die die Regierungen der am SIS 1+ teilnehmenden Mitgliedstaaten vertreten, festgelegt wird.
- (2) Laut ihrem Artikel 3 Absatz 2 gilt die Verordnung (EG) Nr. 1986/2006² ab dem gemäß Artikel 71 Absatz 2 des Beschlusses 2007/533/JI³ festgelegten Zeitpunkt.
- (3) Gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1272/2012 des Rates beginnt der Umstieg auf das SIS II zu dem Zeitpunkt, den der Rat gemäß Artikel 71 Absatz 2 des Beschlusses 2007/533/JI festgelegt hat.
- (4) Gemäß Artikel 71 Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 2007/533/JI⁴ hat die Kommission zwei Beschlüsse mit den erforderlichen Durchführungsbestimmungen erlassen. Dabei handelt es sich um den Durchführungsbeschluss C(2013)1043⁵ der Kommission vom XX.XX.2013 zur Annahme des SIRENE-Handbuchs und anderer Durchführungsbestimmungen für das Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II)⁶ und den Beschluss 2010/261/EU der Kommission vom 4. Mai 2010 über den Sicherheitsplan für das zentrale SIS II und die Kommunikationsinfrastruktur⁷.
- (5) Gemäß Artikel 71 Absatz 3 Buchstabe b des Beschlusses 2007/533/JI⁸ hat die Kommission den Rat davon in Kenntnis gesetzt, dass alle Mitgliedstaaten, die uneingeschränkt am SIS 1+ teilnehmen, ihr mitgeteilt haben, dass sie die erforderlichen technischen und rechtlichen Vorkehrungen zur Verarbeitung von SIS-II-Daten und zum Austausch von Zusatzinformationen getroffen haben.
- (6) Gemäß Artikel 71 Absatz 3 Buchstabe c des Beschlusses 2007/533/JI⁹ hat die Kommission erklärt, dass ein umfassender Test des SIS II, den die Kommission gemeinsam mit den Mitgliedstaaten durchgeführt hat, erfolgreich abgeschlossen wurde, und haben die Vorbereitungsgremien des Rates die vorgeschlagenen Testergebnisse am 6. Februar 2013 validiert und ferner bestätigt, dass das Leistungsniveau des SIS II zumindest dem mit dem SIS 1+ erreichten Niveau entspricht.

¹ ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 63.

² ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 1.

³ ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 63.

⁴ ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 63.

⁵ Durch den endgültigen Verweis auf das ABl. zu ersetzen.

⁶ ABl. L XXX vom XX.XX.2013, S. XX.

⁷ ABl. L 112 vom 5.5.2010, S. 31.

⁸ ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 63.

⁹ ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 63.

- (7) Gemäß Artikel 71 Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 2007/533/JI¹⁰ hat die Kommission den Rat davon in Kenntnis gesetzt, dass sie die erforderlichen technischen Vorkehrungen für den Anschluss des zentralen SIS II an die N.SIS II aller betroffenen Mitgliedstaaten getroffen hat.
- (8) Die am SIS 1+ teilnehmenden Mitgliedstaaten haben gemäß Artikel 9 Absätze 1 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 1272/2012 des Rates über die Migration vom Schengener Informationssystem (SIS 1+) zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (Neufassung)¹¹ funktionale SIRENE-Tests erfolgreich durchgeführt, und das einschlägige Vorbereitungsgremium des Rates hat deren Ergebnisse am 15. Februar 2013 validiert.
- (9) Da die in Artikel 71 Absatz 3 des Beschlusses 2007/533/JI vorgesehenen Bedingungen somit erfüllt sind, obliegt es dem Rat, das Datum festzulegen, ab dem das SIS II für die am SIS 1+ teilnehmenden Mitgliedstaaten gilt.
- (10) Dieser Beschluss sollte am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten, da der geplante Zeitpunkt der Inbetriebnahme des SIS II in naher Zukunft liegt.
- (11) Für Island und Norwegen stellt dieser Beschluss eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands¹² dar, die in den in Artikel 1 Buchstabe G des Beschlusses 1999/437/EG des Rates¹³ zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu diesem Übereinkommen genannten Bereich fallen.
- (12) Für die Schweiz stellt dieser Beschluss eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands¹⁴ dar, die in den in Artikel 1 Buchstabe G des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/146/EG des Rates¹⁵ genannten Bereich fallen.

¹⁰ ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 63.

¹¹ ABl. L 359 vom 29.12.2012, S. 21.

¹² ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

¹³ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31.

¹⁴ ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 52.

¹⁵ ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1.

- (13) Für Liechtenstein stellt dieser Beschluss eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands¹⁶ dar, die in den in Artikel 1 Buchstabe G des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2011/350/EU des Rates¹⁷ genannten Bereich fallen.
- (14) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 22) über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Annahme verpflichtet. Da dieser Beschluss den Schengen-Besitzstand ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat über diesen Beschluss befunden hat, ob es ihn in einzelstaatliches Recht umsetzt.
- (15) Das Vereinigte Königreich beteiligt sich an diesem Beschluss im Einklang mit Artikel 5 Absatz 1 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 19) über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand sowie Artikel 8 Absatz 2 des Beschlusses 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden¹⁸.
- (16) Irland beteiligt sich an diesem Beschluss im Einklang mit Artikel 5 Absatz 1 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 19) über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand sowie Artikel 6 Absatz 2 des Beschlusses 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland¹⁹.
- (17) Dieser Beschluss lässt die mit dem Beschluss 2000/365/EG beziehungsweise dem Beschluss 2002/192/EG festgelegten Regelungen für die partielle Anwendung des Schengen-Besitzstands auf Irland und das Vereinigte Königreich unberührt.

¹⁶ ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 21.

¹⁷ ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19.

¹⁸ ABl. L 131 vom 01.6.2000, S. 43.

¹⁹ ABl. L 64 vom 07.3.2002, S. 20.

(18) Für Zypern stellt dieser Beschluss einen auf dem Schengen-Besitzstand aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakt im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003 dar –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss 2007/533/JI gilt für die am SIS 1+ teilnehmenden Mitgliedstaaten ab dem 9. April 2013.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am XX. Xxxxxx 2013.

Im Namen des Rates

Der Präsident
